

ZBB 2007, 141

ZPO § 563 Abs. 2; BGB §§ 123, 276 a. F.

Haftung der finanziierenden Bank bei institutionalisiertem Zusammenwirken mit und Täuschung durch außerhalb des Verbundes stehende Fondsinitiatoren

BGH, Urt. v. 21.11.2006 – XI ZR 347/05 (OLG Schleswig), ZIP 2007, 264 = BB 2007, 287 = WM 2007, 200 = ZfIR 2007, 132

Amtliche Leitsätze:

1. Nach Aufhebung und Zurückweisung der Sache hat das Berufungsgericht gemäß § 563 Abs. 2 ZPO die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegen hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die Bindung an das zurückweisende Revisionsurteil besteht auch bei verfassungsrechtlichen Bedenken des Berufungsgerichts.
2. Die im Senatsurteil vom 16. Mai 2006 (XI ZR 6/04, ZIP 2006, 1187 = ZfIR 2006, 623 = WM 2006, 1194, 1200 f, Rz. 50 ff, dazu EWiR 2006, 463 (Rösler) zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen) aufgestellten Grundsätze über einen Schadensersatzanspruch des Erwerbers einer kreditfinanzierten Immobilienkapitalanlage aus einem eigenen Aufklärungsverschulden der finanziierenden Bank wegen eines Wissensvorsprungs gelten auch bei einem verbundenen Geschäft, wenn die außerhalb des Verbunds stehenden Fondsinitiatoren oder Gründungsgesellschafter die arglistige Täuschung begangen haben und die Klägerin mit ihnen in institutionalisierter Art und Weise zusammengewirkt hat.